



Amtsgericht, Postfach 110951, 64224 Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 32/22

Telefon: 06151 992-4596
Telefax: 0611 327618214

„*Amtliche Bekanntmachung*“

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Datum: **11.01.2024**

Beschluss

Der im Wohnungsgrundbuch von Nieder-Ramstadt Blatt 4899 eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1: **3104 / 100.000** Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, **Flurstück 588 / 4**
Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 39 - 1476 qm –

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 3; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen.

nach dem Gutachten zum Stichtag **23.03. 2023: 2-Zimmer Eigentumswohnung im EG in 64367 Mühlthal / Nieder-Ramstadt**

soll am

**Mittwoch, 15. Mai 2024, 10:00 Uhr, Sitzungssaal B 005, EG
im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts in 64283 Darmstadt,
Mathildenplatz 12**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 01.12. 2022.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

160.000,00 €.

In einem früheren Versteigerungstermin am 11. Januar 2024 wurde der Zuschlag bereits gem. § 85 a I ZVG versagt. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, wird aufgefordert, insoweit die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: **HELADEFFXXX**

IBAN: **DE73 5005 0000 0001 0060 30**

unter **ausschließlicher** Angabe folgenden Kassenzeichens: **094245701035**